Die Entlastung

nach § 260.

des

deutschen Handelsgesetzbuches.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

K. B. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Alfred Selz

Rechtsanwalt aus München.

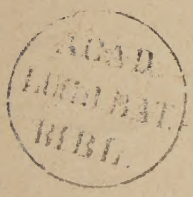

Approbiert am 26. Mai 1908.

Erlangen.

K. B. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Junge & Sohn.

1908.

205

Referent: Herr Universitätsprofessor Dr. Sehling.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542704_0011

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 7

I. Kapitel: Die Organe der Aktiengesellschaft und deren rechtliche Stellung 9

II. Kapitel: Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, ihre rechtliche Stellung 15

III. Kapitel: Der Gegenstand der Entlastung 19

IV. Kapitel: Die rechtliche Natur der Entlastung 21

V. Kapitel: Zusammenhang zwischen Entlastung und Bilanzgenehmigung 36

VI. Kapitel: Die Tragweite der Entlastung 40

VII. Kapitel: Die Anfechtbarkeit der Entlastung 44

Literaturverzeichnis.

Denkschrift zu dem Entwurf eines H.G.B.

Arnold: Die Auskunftspflicht der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder (1907).

Cosak: Lehrbuch des Handelsrechts 6. Aufl.

Esser: Die Aktiengesellschaft.

Gareis: Handelsgesetzbuch, Handausgabe 3. Aufl.

„ Lehrbuch, 7. Aufl.

Goldmann: Commentar zum H.G.B. 1901/05.

Lehmann-Ring: Commentar zum H.G.B. 1901/02.

Lehmann: Das Recht der Aktiengesellschaft 1904.

Makower: Handelsgesetzbuch m. Commentar, 12. Aufl.

Pinner: Das deutsche Aktienrecht (1899).

Rehm: Die Bilanzen der Aktiengesellschaft (1903).

Renaud: Recht der Aktiengesellschaft, 2. Aufl.

Ring: A. G. und Komm. G. a. A. 2. Aufl.

Simon: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 2. Aufl.

Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 8. Aufl.

Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3. Aufl.

Dernburg: Das bürgerliche Recht, 2./3. Aufl.

Oertmann: Recht der Schuldverhältnisse, 2. Aufl. (1906).

Planck: Kommentar zum B.G.B. 1./2. Aufl.

Staudinger: Kommentar zum B.G.B 2./3. Aufl.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

„ „ Reichsgerichts in Zivilsachen.

Bolze: Die Praxis des Reichsgerichts.

Bankarchiv, Zeitschr. f. Bank- und Börsenwesen.

Deutsche Juristenzeitung.

Holdheim: Zeitschrift für Handelsrecht.

Juristische Wochenschrift.

Einleitung.

Nach § 260 des deutschen Handelsgesetzbuches hat die Generalversammlung der Aktiengesellschaft über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates zu beschließen. Eine gesetzliche Definition für den Begriff der Entlastung ist weder im Handelsgesetzbuche, noch in den übrigen Gesetzen des geltenden Rechts vorhanden. Es bleibt daher Sache der Wissenschaft, aus der Natur und den Wirkungen des Vorganges, welcher die Entlastung bildet, deren rechtlichen Charakter abzuleiten.

Das bisher in der theoretischen und praktischen Literatur über die Entlastung erschienene Material, ist äußerst gering und noch dazu zum allerkleinsten Teil verwertbar, da die meisten Autoren entweder sich gar nicht über das Wesen der Entlastung aussprechen, oder doch unterlassen, ihre Ansicht in genügender Weise zu motivieren. Es sei deshalb in der folgenden Abhandlung der Versuch gemacht, sowohl an der Hand des vorhandenen Materials, als auch abgesehen davon, aus allgemeinen rechtlichen Grundsätzen und aus der besonderen Regelung des Aktienrechts eine Begriffsbestimmung für die Entlastung abzuleiten und auf Grund

des so gefundenen Resultats die Wirkungen der Entlastung zu erklären.

Bevor wir uns jedoch dem Kernpunkt der Aufgabe zuwenden, scheint es ratsam, in großen Zügen die Organisation der Aktiengesellschaft zu beschreiben, weil darin die Entlastung ihre rechtliche Grundlage hat.

Die Organe der Aktiengesellschaft und deren rechtliche Stellung.

Die Aktiengesellschaft ist wie jede andere juristische Person selbst handlungsunfähig. Sie bedarf menschlicher Hilfe, um einen Willen zum Ausdruck bringen zu können, der rechtlich erheblich ist. Die Person oder Personenmehrheiten, deren Aufgabe es ist, für die Aktiengesellschaft zu handeln, nennt man deren Organe.

Abgesehen von dem Gründungsstadium, in welchem die Gründer als Organe der Gesellschaft erscheinen (vgl. Gareis, H.G.B. § 33), als auch von dem besonderen Falle, daß Revisoren aufgestellt sind (H.G.B. § 266) hat die Aktiengesellschaft drei Organe:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Generalversammlung.

Während Vorstand und Aufsichtsrat in der Literatur und der Rechtsprechung allgemein als Organe anerkannt sind, herrschen bezüglich der Generalversammlung noch heute Meinungsverschiedenheiten, insofern, als die Generalversammlung mit der Gesellschaft selbst identifiziert wird. Diese letztere Auffassung ist vertreten in einer Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 11, S. 125 und in einer weiteren Entscheidung dieses Gerichts Bd. 15.

Mit Recht tritt ihr Lehmann[1]) (Bd. 2, S. 154) entgegen, indem er darauf hinweist, daß die Generalversammlung schon um deswillen nicht mit der Aktiengesellschaft selbst zu identifizieren sei, weil die letztere eine ständige Vereinigung darstelle, während die erstere nur periodisch zusammentrete.

Ganz abgesehen von diesem rein äußeren Moment spricht gegen die vom Reichsoberhandelsgericht vertretene Anschauung der Umstand, daß der Generalversammlung ebensowenig wie den übrigen Organen die juristische Persönlichkeit zukommt.

Daran wird auch durch die Möglichkeit nichts geändert, daß in der Generalversammlung sämtliche Aktionäre der Gesellschaft vertreten sein können — was übrigens nur sehr selten der Fall sein wird — weil zur Existenz und Beschlußfähigkeit die Mitwirkung sämtlicher Aktionäre nicht erforderlich ist.

Man darf daher mit Ring[2]) annehmen, „daß die Generalversammlung nur Organ der Gesellschaft ist, zwar deren oberstes, aber von den anderen Organen generisch nicht verschieden“[3]).

Diese Feststellung ist von Wichtigkeit für die Charakterisierung jener Beziehungen, welche zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung, sowie zwischen jedem dieser Organe und der Gesellschaft bestehen.

Die Organe können, da ihnen die juristische Persönlichkeit fehlt, nicht selbst Träger von Rechten oder Verbindlichkeiten sein. Was sie, oder richtiger ihre

---

[1]) D. Recht der A.G. (1904, Bd II).

[2]) § 221, Abs. 1.

[3]) Vgl. Renaud S. 460.

Mitglieder auch immer beschließen oder tun mögen, wirkt unmittelbar zugunsten oder zu Lasten der Gesellschaft, also immer für ein und dieselbe Person. Es können daher weder zwischen den einzelnen Organen selbst, noch zwischen der Gesellschaft und einem ihrer Organe Schuldverhältnisse im Sinne des zweiten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches entstehen, da die letzteren stets zwei sich gegenüber stehende Personen[1]) — Gläubiger und Schuldner — zur Voraussetzung haben.

Ähnliche Verhältnisse finden sich vielfach auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Um eines herauszugreifen, sei nur auf die Verfassung der politischen Gemeinden verwiesen. Auch hier stehen sich die drei Organe — Bürgermeister, Gemeindeausschuß und Gemeindeversammlung — gegenüber, deren Beschlüsse, bezw. Rechtshandlungen nur immer die Gemeinde selbst binden, und unter denen Gläubigerrechte und Schuldnerpflichten ebensowenig bestehen können, wie zwischen der Aktiengesellschaft und ihren Organen.

Die rechtliche Stellung der Letztgenannten ist infolgedessen nur aus der Verfassung der Gesellschaft heraus zu bestimmen und ihre Beziehungen zur Gesellschaft können deshalb auch nur verfassungsrechtlicher Natur sein. Dagegen können diese Beziehungen Schuldverhältnisse zur Folge haben, aber nur zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Mitgliedern der Organe, worauf später noch einzugehen sein wird.

Für die Zuständigkeit der Organe ist gleichfalls die Verfassung der Gesellschaft maßgebend. Dieselbe beruht teils auf dem Gesetze, teils auf dem Gesell-

---

[1]) Vgl. Oertmann, Vorbem. z. R. d. Sch.-V., S. 1, Nr. 3.

schaftsvertrage. Aus ihr und nur aus ihr leiten die Organe die Macht zu ihren einzelnen Funktionen ab, nicht aber aus den Akten, durch welche sie konstituiert worden sind. In den letzteren können zwar Bestimmungen darüber getroffen werden, in welchem Umfang das einzelne Mitglied eines Organs mit dessen Funktionen betraut wird [1]), dagegen vermögen sie keinem Organ eine Zuständigkeit zu verleihen, welche ihm nach der Verfassung nicht zukommt.

Dieser Rechtszustand ist ähnlich gegeben beim Konkursverwalter, dessen Befugnisse nicht auf dem Bestellungsakt, sondern auf der Konkursordnung ruhen.

Man unterscheidet zwischen notwendigen und fakultativen Funktionen der Organe. Die notwendigen sind im Gesetze selbst festgelegt und können durch den Gesellschaftsvertrag ihren Trägern nicht entzogen werden. Die fakultativen sind von den jeweiligen statutarischen Bestimmungen der Gesellschaft abhängig.

Sowohl für den Vorstand als für den Aufsichtsrat sind beide Arten von Funktionen vom Gesetze vorgesehen.

Der Vorstand bildet das geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Zu seinen notwendigen Funktionen gehört deshalb insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft. Hierbei ist wiederum zu unterscheiden zwischen der Vertretungsmacht nach außen und der Vertretungsbefugnis nach innen. Vgl. Makower I, S. 501 ff., der diese Unterscheidung vorschlägt, obwohl er zugeben muß, daß sie vom Gesetze nicht eingehalten ist (vgl. § 235, II, 126, II). Nach außen gilt der Vorstand als unbeschränkt

---

[1]) Vgl. Staub § 325, Anm. 4.

und unbeschränkbar vertretungsberechtigt (H.G.B. § 235, II). Im internen Verhältnis dagegen ist eine Beschränkung nach § 235, I möglich. Das Nähere hierüber wird später noch auszuführen sein.

Die weiteren unentziehbaren Funktionen des Vorstandes bilden die Berufung der Generalversammlung § 253, die Sorge für die Buchführung, die Vorlegung der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung und die Erstattung des Geschäftsberichtes § 260, II, die Anzeige von Verlusten am Grundkapital § 240, I, die Beantragung des Konkurses § 240, II.

Außer diesen Aufgaben kann das Statut dem Vorstand noch weitere zuweisen, es kann ihm aber auch, wie oben schon angedeutet, Beschränkungen auferlegen, an welche der Vorstand bei seiner Geschäftsführung der Gesellschaft gegenüber unbedingt gebunden ist (§ 235, I). Diese Beschränkungen dürfen natürlich nicht jene Funktionen zum Gegenstand haben, die ihm vom Gesetze aus notwendigerweise zukommen, können sich aber auf den gesamten übrigen Teil der Geschäftsführung erstrecken. Insbesondere ist es möglich, den Vorstand beim Abschluß gewisser Geschäfte der Genehmigung des Aufsichtsrats zu unterstellen, ja es ist sogar denkbar, die Befugnisse des Vorstands auf diese Weise so einzuengen, daß tatsächlich der Aufsichtsrat das geschäftsführende Organ der Gesellschaft wird. Vgl. Staub § 231, Anm. 7 und die daselbst zitierte E. des O.L.G. Hamburg in Ztschr. für d. g. H. 35, 247.

Außerdem ist im § 235, I noch der Generalversammlung das Recht eingeräumt, beschlußmäßig dem Vorstand Beschränkungen hinsichtlich der Geschäftsführung aufzuerlegen, welche von diesem in gleicher

Weise einzuhalten sind, wie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Der Aufsichtsrat ist, wie schon sein Name sagt, vom Gesetze in erster Linie als Kontrollorgan für die Tätigkeit des Vorstandes gedacht. Es ist ihm daher notwendigerweise die Befugnis eingeräumt, die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu diesem Zwecke die entsprechenden Maßnahmen zu treffen § 246, I. Er hat ferner die Jahresrechnungen, Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten, und wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, eine Generalversammlung zu berufen (§ 246).

Neben diesen rein der Kontrolle dienenden Aufgaben sind dem Aufsichtsrat noch eine Reihe weiterer Funktionen vom Gesetze übertragen. Das Gesetz gestattet aber außerdem noch durch das Statut der Gesellschaft dem Aufsichtsrat Befugnisse zuzuweisen, so daß sich auch hier wieder die Scheidung in notwendige und fakultative Funktionen ergibt.

Über die Art und Weise wie Vorstand und Aufsichtsrat ihre Pflichten zu erfüllen haben, ist im Gesetze selbst wenig enthalten. Das meiste ist der statutarischen Regelung anheimgestellt und tatsächlich finden sich in den Statuten aller Aktiengesellschaften hierüber die eingehensten Bestimmungen.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, in ihr kommt der Wille der Gesellschaft, d. h. der in der Generalversammlung vertretenen Aktionäre am unmittelbarsten zum Ausdruck. In Erkenntnis dieses Moments hat ihr der Gesetzgeber die Beschlußfassung und Entscheidung in allen das

Wesen und die Interessen der Gesellschaft besonders berührenden Angelegenheiten vorbehalten[1])

Es sind ihr deshalb vom Gesetze zugewiesen: Die Abänderung des Gesellschaftsvertrags § 274, Veränderungen des Grundkapitals § 278, § 288, Wahl des Aufsichtsrats § 243, insbesondere Bilanzgenehmigung, Gewinnverteilung und Entlastung der Vorstand- und Aufsichtsratsmiedglieder § 260.

Aus diesen Bestimmungen darf man jedoch keine unbeschränkte Machtvollkommenheit für die Generalversammlung und besonders nicht das Recht ableiten, die Funktionen der übrigen Organe nach Belieben an sich zu ziehen[2]), vielmehr ist die Generalversammlung in dieser Hinsicht gerade so wie die übrigen Organe an das Gesetz und das Statut gebunden.

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, ihre rechtliche Stellung.

War im vorhergehenden von den Pflichten und Rechten des Vorstands und des Aufsichtsrats als Organen der Gesellschaft und von den Beziehungen zwischen ihnen und der Gesellschaft die Rede, so sei im folgenden auf die Pflichten und Rechte der einzelnen Mitglieder dieser Organe und auf die Beziehungen zwischen ihnen hingewiesen, da sie von jenen streng geschieden werden müssen.

Wir haben oben gesehen, daß Schuldverhältnisse zwischen der Gesellschaft und ihren Organen grundsätzlich nicht bestehen können, daß dies aber wohl

[1]) Vgl. Motive S. 150.

[2]) R.G. Bd. 43, S. 286. Simon S. 7.

der Fall sein kann zwischen der Gesellschaft und den Personen, aus welchen sich die Organe zusammensetzen. Hier stehen sich regelmäßig zwei Personen gegenüber, die Gesellschaft und das einzelne Mitglied ihres Organs. Die Beziehungen zwischen ihnen haben ihre rechtliche Grundlage in jenem Vorgang, durch welchen das Amt (als Mitglied des Organs tätig zu sein) übertragen wird.

Die Vorstandsmitglieder, welche je nach dem Statut der Gesellschaft entweder durch den Aufsichtsrat oder die Generalversammlung, beide in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter der Gesellschaft, bestellt werden[1]), treten durch die Annahme dieser Bestellung in ein Vertragsverhältnis zur Gesellschaft (R.G. in Strfs. VII, 280). Dieses Vertragsverhältnis charakterisiert sich, soweit besondere Vereinbarungen nicht vorliegen, je nach seiner Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit als Dienst- oder Auftragsverhältnis. Es finden deshalb, soweit im Statut der Gesellschaft abweichende Bestimmungen nicht enthalten sind, entweder die §§ 611 ff. oder §§ 662 ff. B.G.B. Anwendung.

Auch die Mitglieder des Aufsichtsrats, deren Bestellung nach geltendem Recht ausschließlich durch Wahl der Generalversammlung erfolgt[2]), treten durch die Annahme dieser Wahl in ein Vertragsverhältnis zur Gesellschaft, welches ebenfalls je nach Engeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit als Dienstvertrag oder Auftrag zu behandeln ist.

Dienstherr bezw. Auftraggeber ist sowohl bei den Vorstandsmitgliedern als bei den Aufsichtsratsmitgliedern stets nur die Gesellschaft, nicht der ein-

---

[1]) Vgl. Staub § 231 Anm. 20.

[2]) Vgl. Staub § 243, I u. Makower § 243, Ib.

zelne Aktionär[1]), es können daher die Rechte der Gesellschaft aus dem Vertrag nur von dem zur Vertretung der Gesellschaft jeweils berechtigten Organe und nicht von dem einzelnen Aktionär geltend gemacht werden.

Das Wesentlichste in den zwischen der Gesellschaft und den Organsmitgliedern bestehenden Vertragsverhältnissen ist die mit der Annahme der Bestellung bezw. Wahl übernommene Verpflichtung, bei der Erfüllung jener Obliegenheiten, welche kraft Gesetzes oder Gesellschaftsstatutes den Organen zugewiesen sind, mitzuwirken.

Hinsichtlich der Erfüllung dieser Verpflichtung bestimmt das Gesetz, daß die Mitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben § 241, II, § 249, I und zwar bildet das nur das geringste Maß der anzuwendenden Sorgfalt. Der Gesellschaftsvertrag kann noch bedeutende Verschärfungen Platz greifen lassen, dagegen die Mitglieder der Organe nicht von der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes entbinden[2]).

An diese Sorgfalt knüpft das Handelsgesetzbuch die Haftung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Haftung entsteht also nicht bloß dann, wenn die Mitglieder ihre Obliegenheiten überhaupt nicht erfüllen, sondern schon dann, wenn sie bei deren Erfüllung nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten lassen. Gleichgültig ist, um welche Obliegenheit es sich dabei handelt, da die in § 241, III aufgezählten Fälle nur Beispiele enthalten, nicht aber einen numerus clausus der möglichen Verfehlungen.

---

[1]) Vgl. R.O.H.G. 22, 239; R.G. 28, 72.

[2]) Vgl. R.G. 46, 61; K.B. z. G. v. 1884, 23.

Gleichgültig ist auch, ob eine gesetzliche oder statutarische Vorschrift verletzt worden ist[1]).

Neben dieser Haftung der Gesellschaft gegenüber gibt es noch eine solche zugunsten der Gesellschaftsgläubiger, sowie eine Haftung Dritten gegenüber aus allgemeinen Grundsätzen[2]), welche aber im Rahmen dieser Abhandlung ebenso außer Betrachtung bleiben können, wie die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

Durch die hier in Frage kommende Haftung nach § 241, II, § 249, II, welche vom Gesetz an die bei der Geschäftsführung zu bewahrende Sorgfalt geknüpft ist, (vertragsmäßige Haftung), werden die Mitglieder der Organe zum Ersatz des durch ihre Pflichtverletzung verursachten Schadens der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, es entsteht also zwischen ihnen und der Gesellschaft ein Schuldverhältnis im Sinne des zweiten Buches des B.G.B. Gläubiger ist die Gesellschaft (nicht die Generalversammlung!). Schuldner die an der Pflichtverletzung beteiligten, nicht aber die sämtlichen Mitglieder[3]) des betreffenden Organes; sind mehrere an der Schädigung beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner § 421 B.G.B.

Dieser Anspruch der Gesellschaft auf Schadenersatz wird außer durch Erfüllung nach geltendem Aktienrecht beseitigt durch Berufung auf einen Beschluß der Generalversammlung, durch welchen die Vornahme der schädigenden Handlung geboten war, sofern durch die Satzung der Gesellschaft der Generalversammlung ein

---

[1]) Denkschr. 143.

[2]) §§ 823 ff. B.G.B.

[3]) Vgl. K.B. 80; Makower § 241, IIc.

derartiges Bestimmungsrecht in bezug auf die Geschäftsführung eingeräumt ist[1]).

Die Haftung des Vorstandsmitgliedes wird in gleicher Weise beseitigt durch die Berufung auf einen Beschluß des Aufsichtsrats, wenn der Vorstand verpflichtet war, dessen Weisungen Folge zu leisten[2]).

Endlich wird die Haftung aufgehoben durch die gültig erfolgte Entlastung.

Damit sind wir beim eigentlichen Gegenstand unserer Betrachtung angelangt, fassen wir das im Vorhergehenden Ausgeführte zusammen, so haben wir gefunden:

a) Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person und wird vertreten durch ihre Organe, deren Befugnisse auf Gesetz oder Satzung beruhen.
b) Zwischen den Mitgliedern der Organe und der Gesellschaft, nicht aber zwischen den Organen selbst und der Gesellschaft können Schuldverhältnisse bestehen.
c) Eines dieser Schuldverhältnisse liegt in der Verpflichtung zum Schadensersatz bei Pflichtverletzung.
d) Dieses Schuldverhältnis wird durch die Entlastung beseitigt.

Der Gegenstand der Entlastung.

Das Gesetz enthält hierüber ebensowenig etwas wie über den Begriff der Entlastung, den es schlechterdings voraussetzt. Es muß deshalb auf Grund allgemeiner Grundsätze und der besonderen Verhält-

[1]) Vgl. Staub § 241, IV.
[2]) Vgl. Staub § 241, V.

nisse des Aktienrechtes der Gegenstand der Entlastung gefunden werden. Bei dem Vorgange, welcher die Entlastung genannt wird, handelt es sich um einen Willensakt der Generalversammlung, in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin der Gesellschaft, welch letztere den Geschäftsherrn darstellt gegenüber den Sachwaltern der Gesellschaft, das sind Vorstand und Aufsichtsrat. Es sei hier gleich darauf hingewiesen, daß die gesetzliche Ausdrucksweise: Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, ungenau ist, da es richtigerweise heißen müßte Entlastung der Mitglieder dieser beiden Organe. Diese gesetzliche Ungenauigkeit ist um so auffallender, als in den §§ 241 und 249 ausdrücklich nicht von Vorstand und Aufsichtsrat im ganzen, sondern nur von deren Mitgliedern die Rede ist, die Entlastung aber, wie wir gleich sehen werden, aufs engste mit den eben erwähnten Bestimmungen zusammenhängt.

Es erhellt aus allgemeinen Grundsätzen, daß, wenn der Geschäftsherr dem Sachwalter eine Last abnehmen will, damit die Last gemeint ist, welche das Amt des Sachwalters mit sich bringt. Bei den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern besteht diese Last

1. in den ihnen zugewiesenen Obliegenheiten,
2. in der Haftung für ihre Pflichtverletzung.

Nach der Wortauslegung könnte sich deshalb die Entlastung auf beides beziehen, die rechtlichen Erwägungen aber führen zu einem anderen Resultat.

Es kann sich nämlich bei der Entlastung um die Obliegenheiten selbst um deswillen nicht handeln, weil die Entlastung erst dann in Frage kommt, wenn die Vorgänge, in welchen die Erfüllung der Obliegenheiten

beruhen, vorüber sind, also nur noch deren Wirkungen in Frage stehen.

Diese Wirkungen können insoweit wiederum nicht Gegenstand der Entlastung sein, als sie direkt auf die Gesellschaft übergehen, also in allen Fällen, in welchen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats pflichtgemäß gehandelt haben. Es bleiben demnach nur jene Fälle übrig, in welchen die Gesellschaft im internen Verhältnis zu den Mitgliedern ihrer Organe, deren Tätigkeit nicht gegen sich gelten zu lassen braucht. Das sind eben die Fälle der Pflichtverletzung, ev. jene Fälle, in welchen nur die Möglichkeit einer Pflichtverletzung gegeben ist, deren Folgen nach dem Gesetze im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Organsmitgliedern den letzteren zur Last fallen. Es kann deshalb logischerweise nichts anderes den Gegenstand der Entlastung bilden, als die in §§ 241, 249 festgesetzte Haftung, welche nicht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat als Ganzem, sondern den einzelnen Mitgliedern auferlegt ist, weil eben nur zwischen diesen letzteren und der Gesellschaft Schuldverhältnisse bestehen können und weil, wie oben ausgeführt, die Haftung nur diejenigen Mitglieder trifft, welche an der Pflichtverletzung beteiligt sind.

Die Feststellung und Abgrenzung des Gegenstandes der Entlastung ist von größter Wichtigkeit für die Erforschung ihrer rechtlichen Natur.

Die rechtliche Natur der Entlastung.

Mangels einer gesetzlichen Definition müssen für die Bestimmung des Wesens der Entlastung die theoretischen Abhandlungen und die Aussprüche der Ge-

richte hierüber sowie die allgemeinen rechtlichen Grundsätze als Handhabe dienen. Von den theoretischen Abhandlungen über das Aktienrecht befassen sich die wenigsten überhaupt, mit dem Begriff der Entlastung, den meisten genügt die Feststellung ihrer Wirkung. Einige rühmliche Ausnahmen seien jedoch angeführt. So sagt Gareis[1]):

„Die Entlastung ist eine rechtsgeschäftliche Erklärung und hat die Bedeutung eines Verzichts oder Erlasses oder eines Vergleichs; sie ist eine Erklärung von liberierender Wirkung, die Anerkennung, daß keine Verbindlichkeit aus der Geschäftsführung vorliege und diese Erklärung wirkt solange, bis sie angefochten wird, liberierend." Ähnlich weist Oertmann (R. d. Sch.-V. 2. Aufl., § 397, 7 a. E.) auf das Moment der negativen Anerkennung hin, das in der Entlastung zu finden ist, wobei er allerdings die Möglichkeit eines Verzichts nicht in Abrede stellt.

Ferner Goldmann[2]):

„Bei der Entlastung handelt es sich darum, ob die durch die Vorlagen vor Augen geführte Verwaltungstätigkeit überhaupt, die in dem verflossenen Geschäftsjahr entfaltete Wirksamkeit der beiden durch die Vorlagen Rechenschaft ablegenden Organe der Gesellschaft für einwandfrei erklärt werden soll, oder nicht."

Staub[3]) begnügt sich mit der Feststellung, daß in der Entlastung ein Verzicht auf weitere Ansprüche liege, im übrigen aber allgemeine Rechtsgrundsätze und die Natur der hier in Rede stehenden Rechnungslegung entscheidend seien.

---

[1]) Handausg. d. H.G. § 260.

[2]) H.G.B. II, S. 1074.

[3]) § 260 Anm. 13.

Dernburg in B.G.B. II, S. 93 führt aus:

„Die Entlastung ist nicht Anerkennung, daß weitere Schuldansprüche nicht bestehen, sondern sie ist ein Verzicht auf weitere Ansprüche gegen die Geschäftsführer."

Makower[1]) endlich schreibt:

„Die Entlastung ist eine Willenserklärung dahingehend, daß gegen die Entlasteten aus der Geschäftsführung während der fraglichen Zeit keine Forderung geltend gemacht werden soll, sei es, daß sie an sich bestehe oder nicht bestehe."

Diesen theoretischen Abhandlungen stehen eine Reihe von Erkenntnissen aus der Praxis gegenüber.

R.G. 12, S. 77:

„Die Entlastung ist die Erklärung, daß die Generalversammlung nach den Vorlagen keinen Anlaß zu einer Monitur habe".

Diese Auffassung hat das Reichsgericht selbst in einer späteren Entscheidung[2]) dahin berichtigt, daß:

„In der Decharge nicht bloß die Anerkennung der Richtigkeit der Kassenführung und des Vermögensstandes liege, sondern ein Verzicht auf Geltendmachung von Einwendungen gegen die Geschäftsführung."

Und schließlich sagt eine Entscheidung des R.G.[3]):

„Wenn ... von der Generalversammlung auf Grund der ihr gemachten Vorlagen über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen wird, so handelt es sich dabei nicht um eine Entschließung darüber, ob

---

[1]) § 260, IV.

[2]) R.G. v. 3. Oktober 1892. Vgl. Bolze, R. d. R.G. 15, S. 85.

[3]) Bd. 55, S. 76 ff.

anzuerkennen sei, daß gegen dieses oder jenes Organsmitglied kein Anspruch wegen Pflichtverletzung bestehe, sondern darum, ob die durch die Vorlagen vor Augen geführte Verwaltungstätigkeit überhaupt, die in dem verflossenen Geschäftsjahr entfaltete Wirksamkeit der beiden durch die Vorlagen Rechenschaft ablegenden Organe der Gesellschaft für einwandsfrei erklärt werden solle oder nicht."

Weitere Entscheidungen sprechen sich in gleicher oder doch wenigstens ähnlicher Weise aus, wie die eben angeführten.

Was schon bei flüchtiger Betrachtung der vorstehenden theoretischen Auseinandersetzungen und Aussprüchen aus der Praxis auffallend erscheint, ist die mangelhafte Präzision in der Begriffsbestimmung der Entlastung. Der Grund hierfür liegt wohl weniger in dem gänzlichen Fehlen einer gesetzlichen Definition, als in den Schwierigkeiten überhaupt, die sich, wie wir alsbald sehen werden, dem Versuch entgegenstellen, die Entlastung als einheitliche, für alle praktisch denkbaren Fälle zutreffende Rechtshandlung zu erklären.

Beginnen wir deshalb gleich mit der Gegenüberstellung der zwei einfachsten Eventualitäten, welche sich folgendermaßen ausdrücken lassen:

a) Vorstand und Aufsichtsrat bezw. ihre Mitglieder haben ihre Obliegenheiten im abgelaufenen Geschäftsjahr durchaus ordnungsgemäß erfüllt.
b) Es sind Pflichtverletzungen vorgekommen und dadurch der Gesellschaft Schaden zugefügt worden.

Es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß die Rechtslage in den beiden Fällen eine grundverschiedene ist. Wenn trotzdem in beiden Fällen ein Entlastungs-

beschluß möglich ist, kann dann beide Male das Gleiche damit zum Ausdruck gebracht sein?

Ehe wir der Entscheidung dieser Frage näher treten, wollen wir danach forschen, ob über die Entlastung in allen Fällen beschlossen werden muß, oder ob die Notwendigkeit hierzu nur vorliegt, wenn Pflichtverletzungen offenbar geworden sind, d. h. ob die Entlastung überhaupt nur bei Pflichtverletzungen in Frage kommt, oder ganz abgesehen davon, als regelmäßige Erklärung über die Geschäftsführung abzugeben ist.

Das Gesetz sagt hierüber nichts Positives, meines Erachtens aber darf man mit Sicherheit annehmen, daß der Gesetzgeber, wenn er die Beschlußfassung über die Entlastung als nicht in allen Fällen notwendig erachtet hätte, sich anders ausgedrückt haben, würde als dies im § 260 geschehen ist.

Eine natürliche Erklärung für diese Auffassung liegt auch in der Erwägung, daß es billig ist, wenn sich der Geschäftsherr seinen Sachwaltern gegenüber über deren Geschäftsführung äußert. Dieses Gebot der Billigkeit wird bei der Aktiengesellschaft um so mehr zur Notwendigkeit, als mit Rücksicht auf die Anonymität des Geschäftsherrn der Verwaltung erst recht daran gelegen sein muß, nicht bis auf unbestimmte Zeit in Ungewißheit darüber zu sein, ob ihre Tätigkeit weitere Folgen haben wird oder nicht.

Man kann daher aus § 260 den Schluß ziehen, daß die Beschlußfassung über die Entlastung einen notwendigen Punkt der Tagesordnung, jeder ordentlichen Generalversammlung bilden muß.

Außer Betrachtung bleibt vorerst die Möglichkeit, die Beschlußfassung über die Entlastung zu vertagen,

d. h. einer späteren (außerordentlichen) Generalversammlung vorzubehalten.

Ist somit eine Erklärung über die Entlastung in allen Fällen geboten, so muß in ihr eine Willenserklärung stecken, welche auch für die beiden vorhin angedeuteten Eventualitäten Sinn hat, und nicht in dem einen oder anderen Falle zur bedeutungslosen Äußerung herabsinkt, da nicht anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber auch dann eine Erklärung fordern würde, wenn dieselbe keinen Zweck hätte.

Folgen wir nun der vom Reichsgericht zuerst vertretenen Anschauung, daß in der Entlastung nicht mehr zu erblicken sei, als die Erklärung, daß für die Generalversammlung den Organen gegenüber kein Anlaß zu einer Monitur bestünde, so taucht sofort die Frage auf, was in der Entlastung dann zu suchen ist, wenn Pflichtverletzungen vorgekommen sind (also Anlaß zu Monitur besteht), aber trotzdem, was praktisch leicht denkbar ist, gegen die Verwaltung nicht vorgegangen werden soll. Für diesen Fall würde uns die eben erwähnte Definition vollständig im Stiche lassen, sie muß deshalb ohne weiteres abgelehnt werden.

Schon besser, aber auch noch nicht befriedigend hört sich die in der Entscheidung vom 3. Oktober 1892[1]) vertretene Anschauung des Reichsgerichts an. Allein auch sie ist einseitig, denn wenn ein Verzicht auf Einwendungen abgegeben werden soll, so bildet das Vorhandensein solcher Einwendungen die Voraussetzung dazu. Hat aber die Prüfung der Verwaltung deren vollständige Ordnungsmäßigkeit ergeben, so können Einwendungen dagegen nicht erhoben werden und ein

[1]) Siehe oben S. 23.

Verzicht darauf wäre höchst überflüssig. Diese letztere Anschauung des Reichsgerichts wäre daher, entgegengesetzt der vorhin behandelten, nur zutreffend, wenn Pflichtverletzungen vorgekommen sind oder wenn ihr Vorhandensein dahingestellt bleiben soll, nicht aber dann, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung absolut feststeht.

Aus dem gleichen Grunde wie der an erster Stelle erwähnten Anschauung des Reichsgerichts kann auch der Entscheidung in Bd. 55[1]) nicht beigepflichtet werden, da die Entlastung ja auch dann erteilt werden kann, wenn die Geschäftsführung während des Rechnungsjahres nicht immer einwandsfrei gewesen ist.

Nebenbei gesagt dürfte sich das „Einwandsfreierklären" sehr schwer rechtlich fassen und begründen lassen.

Das eben Ausgeführte trifft auch zu auf die Anschauung Goldmanns[2]), der ebenfalls und vermutlich nur auf Grund der vorhergehenden reichsgerichtlichen Erwägungen in der Entlastung nichts anderes erblickt als eine Erklärung, derzufolge die Geschäftsführung der Organe einwandsfrei gewesen sei.

Besser, und zweifellos vorsichtiger erklärt Staub[3]), indem er sagt, daß in der Entlastung ein Verzicht auf weitere Ansprüche enthalten sei, im übrigen aber die allgemeinen Grundsätze und die besondere Art der hier in Frage stehenden Rechnungslegung entscheidend sei. Würde Staub in der Entlastung nur einen Verzicht, nichts weiteres erblicken, so könnte man aus den

---

[1]) Siehe oben S. 23.
[2]) Siehe oben S. 22.
[3]) Siehe oben S. 22.

jetzt schon mehrfach ausgeführten Gründen seiner Theorie den Vorwurf der Einseitigkeit ebensowenig ersparen, wie der des Reichsgerichts. So aber ist anzuerkennen, daß Staub, um diesem Vorwurf zu begegnen, die Möglichkeit zugibt, daß in der Entlastung mehr enthalten sei, oder sein könnte als nur ein Verzicht. Ängstlich geht aber selbst dieser sonst so präzise und umfassende Interpret des Handelsrechts einer genaueren Begriffsbestimmung der Entlastung aus dem Wege, woran vielleicht der Umstand die Schuld tragen mag, daß er bei dem Mangel an verwertbaren theoretischem und praktischem Material zu einer Definition sich nicht unbedingt auf der einen oder anderen Anschauung festlegen wollte.

Mehr auf den Grund der Sache geht Makower[1]), indem er auf den Zweifel hinweist, daß unter Umständen überhaupt eine nur einseitige Erklärung den mit der Entlastung beabsichtigten Rechtszustand nicht herbeizuführen vermag, trotzdem aber sich doch für die Einseitigkeit der in Frage kommenden Willenserklärung entscheidet, nach deren Inhalt gegen die Entlasteten keine Forderung mehr geltend gemacht werden soll, sei es, daß sie an sich bestehe oder nicht. Wir sehen, daß Makower bereits die beiden Eventualitäten — Bestehen und Nichtbestehen von Forderungsrechten — im Auge hat, allein als vollkommen befriedigend kann seine Lösung der Frage doch nicht erscheinen, weil sie dann wiederum im Stiche läßt, wenn Forderungsrechte erwiesenermaßen nicht bestehen.

Einseitig ist schließlich auch Dernburg mit seiner Definition, daß in der Entlastung nur ein Verzicht liege

---

[1]) Siehe oben S. 23.

und zwar gilt hier das bereits oben über die Verzichtstheorie Gesagte.

Es bleibt sohin von den im Eingang dieses Abschnitts aufgeführten Theorien nur noch jene von Oertmann und von Gareis[1]) übrig, welche meines Erachtens sämtlichen anderen Theorien vorzuziehen ist, wofür der Grund im folgenden erbracht werden soll.

Kehren wir zu den oben angeführten beiden Eventualitäten zurück, so haben wir es mit zwei grundverschiedenen Fällen zu tun. Im ersteren sind die Obliegenheiten von Vorstand und Aufsichtsrat ordnungsgemäß erfüllt worden, infolgedessen hat die Gesellschaft keinerlei Ansprüche gegen deren Mitglieder. (Daß bei Schadensersatzansprüchen immer nur die einzelnen Mitglieder und nicht die Organe selbst als Schuldner in Frage kommen können, geht erstens schon aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes hervor und ferner aus den oben erörterten Gründen.)

Nichtsdestoweniger haben die Mitglieder ein begründetes Interesse daran, daß das Nichtvorhandensein von Ersatzansprüchen festgestellt wird. Sie hierzu ausschließlich auf den Weg der privaten Feststellungsklage zu verweisen, würde nichts anderes als eine Umständlichkeit darstellen. Derselbe Zweck ist einfacher zu erreichen durch einen entsprechenden Vorgang in der Generalversammlung, und deshalb muß man in der Entlastung eine Erklärung erblicken, die auch für den Fall des Nichtbestehens von Ersatzansprüchen Bedeutung hat.

Selbstverständlich muß die Erklärung bindend sein, weil den Sachwaltern der Gesellschaft wenig damit

---

[1]) Siehe oben S. 22.

gedient wäre, wenn die Erklärung jederzeit wiederrufen oder abgeändert werden könnte.

Auf welche Art nun die Erklärung zustande kommen muß, damit sie für alle Fälle paßt und für alle in Betracht kommenden Personen bindend ist, sehen wir am besten bei Betrachtung der zweiten Eventualität.

Nehmen wir also an, die Prüfung der von den Organen gemachten Vorlagen hat Pflichtwidrigkeiten ersehen lassen, die nicht ohne schädigende Wirkungen auf die Gesellschaft geblieben sind. Es bestehen also Schadensersatzansprüche zwischen der Gesellschaft und den pflichtvergessenen Organsmitgliedern. Aus irgendeinem Grunde nun will die Gesellschaft durch die Generalversammlung diese Ansprüche nicht geltend machen und beschließt deshalb nichtsdestoweniger die Erteilung der Entlastung. Liegt nun in diesem Beschlusse nur die Absicht einer Verpflichtung, wonach die Gesellschaft ihre Ansprüche nicht geltend machen wolle, oder zielt der Beschluß ab auf eine Beendigung des Schuldverhältnisses?

Ersteren Falles würde nämlich das Schuldverhältnis weiter bestehen, doch könnten die Schuldner sich auf die gläubigerseits abgegebene Erklärung einredeweise berufen, aber auch nur, wenn über diese Erklärung zwischen ihnen und dem Gläubiger seinerzeit eine Einigung zustande gekommen war (Vertragstheorie)[1]).

Daß damit aber kein befriedigender Rechtszustand geschaffen ist, leuchtet ohne weiteres ein und deshalb darf man meines Erachtens, logischer- und billigerweise annehmen, daß die Generalversammlung, wenn sie trotz

---

[1]) Vgl. Planck § 397, Oertmann § 397 Anm. 1. u. 2 S. 263.

bestehender Ersatzansprüche die Entlastung erteilt, damit auch den Entlasteten die Schuld erlassen will. Daraus ergibt sich aber sofort wieder die Notwendigkeit einer vertragsmäßigen Einigung zwischen Gläubigerin und Schuldner, da nach § 305 des B.G.B. ein Schuldverhältnis durch Rechtsgeschäft nur im Wege des Vertrags beendigt werden kann, sofern nicht entgegenstehende gesetzliche Vorschriften existieren. Für die Entlastung existiert keine solche Sondervorschrift, infolgedessen muß die Vertragstheorie des § 305 Anwendung finden.

Welches sind nun die vertragsmäßigen Schulderlöschungsarten, die hier in Frage kommen können? Offenbar nur der Erlaß nach § 397, I des B.G.B. oder das sogenannte negative Schuldanerkenntnis gemäß § 397, II.

Der Erlaß wäre wiederumnur am Platze, wenn Schuldverhältnisse bestanden haben, also in der zweiten Eventualität, dagegen wäre er gegenstandslos, wenn keine Schuldverhältnisse bestehen, also in der ersten Eventualität. Anders aber verhält es sich mit dem negativen Schuldanerkenntnis, denn bei dessen Abschluß „kann die Feststellung des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses beabsichtigt sein:

a) ohne Rücksicht darauf, ob tatsächlich die Schuld besteht oder nicht;

b) kann aber auch die Absicht der Vertragsschließenden darauf gerichtet sein, die wirkliche Rechtslage festzustellen, wenn nämlich der Vertrag in der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Voraussetzung geschlossen wird, daß die als nichtbestehend anerkannte Schuld in Wirklichkeit nicht bestehe“[1]).

---

[1]) Vgl. Staudinger, Komm. z. B.G.B., II. Aufl. § 397 Anm. IV.

Der negative Anerkenntnisvertrag kann deshalb die zweifache Funktion haben, das Nichtbestehen eines Schuldverhältnisses, welches in Wirklichkeit nicht besteht, festzustellen oder ein bestehendes Schuldverhältnis aufzuheben. Im ersteren Fall liegt der rechtliche Erfolg des Anerkenntnisses in einer der wirklichen Rechtslage entsprechenden Feststellung, im letzteren Fall in dem Erlöschen des bestandenen Schuldverhältnisses[1]).

Wir haben damit eine Möglichkeit gefunden, der Entlastung in den beiden eingangs dieses Abschnittes aufgestellten Eventualitäten ein und dieselbe rechtliche Natur zu geben, ein Ergebnis, das von allen oben angeführten theoretischen und praktischen Begriffsbestimmungen nur der von Gareis innewohnt, aber auch nur, wenn man bei dessen Definition den Nachdruck auf die Worte legt: „Die Anerkennung, daß keine Verbindlichkeit aus der Geschäftsführung vorliege."

Mit diesem Resultat sind jedoch noch nicht alle Zweifel behoben, da es nicht ohne weiteres richtig erscheint, in der Entlastung eine vertragsmäßige Einigung zu erblicken, ohne welche das negative Schuldanerkenntnis nicht zustande kommen könnte.

Hierin mag wohl auch der Grund liegen, daß in der übrigen Literatur teilweise starr an der Einseitigkeit der Entlastungserklärung festgehalten wird, wie dies bei den Entscheidungen des Reichsgerichts der Fall ist, teilweise die Frage offen bleibt, ob zur Entlastung die einseitige Erklärung genügt oder Einigung erforderlich ist, so bei Staub und Makower.

Siehe auch E. Id. B.G.B § 290, IV. Oertmann § 397, Anm. 7, S. 264.

[1]) Vgl. Planck § 397, Anm. 5.

Meines Erachtens darf aber an diesem Moment der Versuch in der Entlastung ein negatives Schuldanerkenntnis zu erblicken nicht scheitern, weil die vertragliche Einigung leicht zu erzielen ist.

Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt keine Begriffsbestimmung für den Vertrag, immerhin folgt aus den §§ 145, 146, 151, daß zu einem Vertrag stets ein Anerbieten von der einen Seite und die Annahme dieses Anerbietens von der anderen Seite erforderlich ist, woraus die Willensübereinstimmung gefolgert werden kann. Es wäre deshalb auch für eine gültige Entlastung Voraussetzung, daß dieselbe von der einen Seite angeboten, von der anderen angenommen würde.

Erblickt man nun in dem Beschlusse der Generalversammlung das Anerbieten, die Entlastung zu erteilen, so müßte noch die Annahme dieses Anerbietens von Seite der zu Entlastenden hinzukommen, damit ein Vertrag abgeschlossen ist. Diese Annahme kann ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden, sofern die stillschweigende Annahme nach der Verkehrssitte üblich ist § 151 B.G.B. Man kann aber auch in der Vorlegung der Bilanz, des Geschäftsberichts etc. zum Zwecke der Entlastung den Antrag auf Erteilung derselben erblicken, so daß in der Beschlußfassung die Annahme dieses Antrags liegt.

Es gibt also zwei Modalitäten, nach denen die Entlastung im Wege der Einigung erzielt werden kann, die beide rechtlich und praktisch, ohne gewalttätig konstruieren zu müssen, haltbar sind.

Meines Erachtens dürfte man bei der ersteren der beiden Modalitäten immerhin noch eher auf Schwierigkeiten stoßen als bei der zweiten, da man ohne Bedenken annehmen darf, daß in der Vorlegung der

Bilanz, des Geschäftsberichtes etc. zum Zwecke der Entlastung auch stillschweigend der Antrag auf Entlastung enthalten sei, und daß dann durch den Beschluß, welcher die Erteilung derselben ausspricht, nur mehr die Annahme des Antrags erklärt wird.

Regelmäßig werden die zu Entlastenden bei Fassung des Entlastungsbeschlusses zugegen sein — wenn sie auch nicht mitstimmen dürfen — aber selbst wenn sie abwesend wären, würde das Zustandekommen des Vertrages nicht vereitelt werden, da die Annahme des Vertrags zwar ihnen gegenüber erklärt werden muß, was jedoch nicht gleichbedeutend ist mit dem Erfordernis ihrer Gegenwart. Es genügt nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts jede Form der Mitteilung.

Bedenken könnten hinsichtlich der Vertragstheorie etwa insofern noch entstehen, als nicht ohne weiteres feststeht, daß die Generalversammlung als Organ der Gesellschaft überhaupt zum Abschluß von Verträgen namens der Gesellschaft legitimiert ist. Allein wenn sich auch sonst kein Anhaltspunkt dafür aus dem Gesetze ergeben würde, dürfte man wohl sagen, daß man die Generalversammlung auch zum Vertragsabschlusse legitimiert erachten muß, wenn zur Entlastung ein Vertrag erforderlich ist, da eben nach dem Gesetz ein anderes Organ hierfür nicht in Betracht kommen kann.

Fassen wir nun das Gesagte kurz zusammen, so haben wir gefunden, daß die Entlastung ihrem Wesen nach einen Vertrag darstellt, der gemäß § 397, II des B.G.B. sich als negatives Schuldanerkenntnis charakterisiert. Erforderlich sind deshalb zur gültigen Entlastung Willensübereinstimmung zwischen den zu entlastenden Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichts-

rats und der zur Beschlußfassung über die Entlastung legitimierten Generalversammlung.

Im einzelnen kommt es also darauf an, daß sowohl der Antrag darauf gültig gestellt, als daß auch die Annahme gültig erklärt ist. Für den Antrag ist eine Formvorschrift nicht gegeben, infolgedessen genügt die stillschweigende Stellung desselben. Regelmäßig wird dieselbe in der Tatsache zu finden sein, daß die Beschlußfassung über die Entlastung auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt wird, bezw. die erforderlichen Vorlagen nach § 260, II der Generalversammlung unterbreitet werden. Würde der Vorstand unterlassen, die Beschlußfassung über die Entlastung auf die Tagesordnung zu setzen (was praktisch ja nicht vorkommen wird), so wäre zwar trotzdem nach dem Gesagten der Antrag auf Erteilung der Entlastung mit der Vorlage des Geschäftsberichts etc. gestellt, allein ein Beschluß könnte nach § 256 darüber nicht gefaßt werden und es bliebe deshalb zu erwägen, ob dem Vorstand hieraus nicht der Vorwurf der Pflichtverletzung gemacht werden könnte.

Zur gültigen Beschlußfassung über die Entlastung gehört also deren rechtzeitige Ankündigung gemäß § 256, ferner ein ordnungsgemäßer Beschluß der Generalversammlung nach §§ 251 ff. (einfache Stimmenmehrheit würde mangels einer Sondervorschrift genügen). Es wäre deshalb von Fall zu Fall zu prüfen, ob der Beschluß der Generalversammlung, welcher die Erteilung der Entlastung ausspricht gesetz- und satzungsmäßig gültig ist. Ausgeschlossen von der Abstimmung sind die zu Entlastenden § 252, III. Soweit widerstreitende Interessen nicht in Frage kommen, wie bei Einzelnabstimmung über die zu entlastenden Personen wird das

Mitstimmungsrecht der übrigen eventuell zu bejahen sein, doch wird es sich praktisch nicht ausführen lassen, daß die einzelnen Verwaltungshandlungen so auseinander gehalten werden, daß bei der Entlastung des einzelnen Vorstands- bezw. Aufsichtsratsmitgliedes die übrigen mitstimmen können.

Zusammenhang zwischen Entlastung und Bilanzgenehmigung.

Zu erörtern ist noch, inwiefern die Entlastung mit der Genehmigung der Jahresbilanz zusammenhängt. Regelmäßig erfolgt beides in einem Beschlusse, weil dieselben Vorlagen die Grundlage dafür bilden. Trotzdem sind Genehmigung der Bilanz und Erteilung der Entlastung verschiedene Begriffe, denn ein Ansatz der Bilanz kann bemängelt werden und doch keine Veranlassung dazu vorliegen, die Verwaltung verantwortlich zu machen, auch das Umgekehrte ist möglich. Die Generalversammlung kann daher nach vorgenommener Prüfung der Bilanz zu dem Ergebnisse kommen, die Bilanz nicht zu genehmigen (z. B. bei zu geringer Bewertung der Aktiven), gleichwohl aber die Entlastung der Vewaltung auszusprechen[1]).

Die Verschiedenheit zwischen Bilanzgenehmigung und Entlastung zeigt sich auch darin, daß bei der Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats deren Mitglieder sich der Mitstimmung enthalten müssen, während sie bei der Bilanzgenehmigung mitstimmen dürfen[2]).

Damit ist jedoch die Frage noch nicht entschieden,

---

[1]) R.G. Bd. 44, S. 66.

[2]) E. d. R.G. v. 9. I. 97 bei Holdheim VI. S, 121.

ob die Entlastung auch ausgesprochen werden kann, wenn die Beschlußfassung über die Bilanz vertagt worden ist, oder wenn der Generalversammlung überhaupt keine Vorlagen über die Geschäftsführung gemacht worden sind.

Zweifellos ist jedenfalls, daß der Vorstand verpflichtet ist, der Generalversammlung die geeigneten Vorlagen zur Prüfung der Verwaltungstätigkeit zu unterbreiten und daß die Mitglieder, solange diese Pflicht nicht erfüllt ist, keinen Anspruch auf die Entlastung haben. Allein etwas anderes ist es, ob der Generalversammlung nicht das Recht eingeräumt werden muß, über die Erteilung der Entlastung ohne Prüfung der Verwaltung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu beschließen.

Ein positives Verbot in dieser Richtung ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Man wird vielmehr auf Grund der Vertragsfreiheit, von welcher das Recht der Schuldverhältnisse beherrscht wird, sagen können, daß der Geschäftsherr berechtigt ist, dem Geschäftsführer die Rechnungslegung zu erlassen[1]) und diesen Grundsatz ohne Bedenken auf die Aktiengesellschaft übertragen dürfen. Dieser Ansicht ist auch das Reichsgericht[2]).

Tatsächlich wird es ja auch gar nicht in allen Fällen möglich sein, nach den Vorlagen die Geschäftsführung der einzelnen zu entlastenden Personen zu prüfen, jedenfalls dann nicht, wenn im Laufe des Geschäftsjahres ein Wechsel in den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats eingetreten ist, weil die Vorlagen nur Aufschluß geben über das Jahresergebnis, nicht aber über den jeweiligen Stand der Geschäfte in dem einen oder anderen Zeitpunkt innerhalb des Ge-

---

[1]) Vgl. Staudinger § 666, Anm. 2.

[2]) R.G. Bd. 34.

schäftsjahres. Da aber die einzelnen Organsmitglieder nur für die Geschäftshandlungen der Organe verantwortlich gemacht werden können, an welchen sie beteiligt sind, kann es z. B. einem während des Jahres ausgeschiedenen Mitgliede billigerweise überhaupt nicht zugemutet werden, sich mit Vorlagen zur Verantwortung zu stellen, an deren Abfassung es keinen Anteil mehr nehmen konnte. Es wird deshalb Sache einer gewissenhaften Generalversammlung sein, sich für diesen Fall in anderer Weise über die Geschäftsführung des betreffenden Mitgliedes zu unterrichten. Inwieweit dies zulässig ist, sind die Meinungen sehr geteilt, jedoch muß man mit Staub[1]) annehmen, daß eventuell die Aufschlußpflicht des § 264 sich auch auf die Buchführung erstreckt.

Jedoch folgt daraus nicht, daß die Generalversammlung nicht auch nach freiem Ermessen ohne jegliche Rechnungslegung die Entlastung erteilen kann. Zu erwägen wäre dann aber, ob in diesem Falle zum Entlastungsbeschluß nicht abweichend von der Regel Einstimmigkeit erforderlich ist. In dieser Hinsicht muß man wohl der vom Reichsgericht[2]) vertretenen Ansicht folgen und sagen, „daß unbeschadet der Befugnis jedes Geschäftsherrn dem Rechnungspflichtigen die Rechnungslegung zu erlassen, jeder Aktionär ein vom Mehrheitswillen unabhängiges Recht darauf hat, daß ihm die Möglichkeit gewährt werde, sich ein selbständiges Urteil über die Verwaltung der Gesellschaft zu bilden, um sich hernach bei der Entlastung danach zu richten. Dieses Recht wird aber beeinträchtigt, wenn ihm die Vorlagen, auf deren

[1]) Vgl. § 260, Anm. 24.

[2]) Bd. 34, S. 58.

Mitteilung er einen Anspruch hat, vorenthalten werden. Es muß sohin zur Entlastungserteilung ohne Rechnungslegung Einstimmigkeit unter den zur Abstimmung berechtigten Aktionären herrschen.

Andere Erwägungen sind maßgebend für die Entscheidung der Frage, ob bei Vertagung der Bilanzgenehmigung die Erteilung der Entlastung beschlossen werden kann.

Wenn das Reichsgericht in einer Entscheidung [1]) im Anschluß an die Denkschrift zum Entwurf des Handelsgesetzbuches ausspricht, daß es nicht gerechtfertigt sei aus § 264, welcher nur von einer Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz spricht, die Folgerung abzuleiten, daß es das Gesetz schlechthin für zulässig halte, vor der Prüfung der Bilanz über die Entlastung zu beschließen, so kann dies nur insoweit zutreffen, als nach dem Willen der Generalversammlung oder nach der Sachlage die Prüfung der Bilanz maßgebend ist für den Beschluß über die Entlastung. Also nicht für den Fall, daß die Entlastung ohne Bilanzprüfung erteilt werden soll oder daß die etwa zu bemängelnden Ansätze der Bilanz ohne Einfluß auf die Entlastungsfrage sind. Es wird deshalb von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob nach den gegebenen Umständen die Bilanzgenehmigung mit der Entlastung so eng zusammenhängt, daß die letztere ohne die erstere nicht erteilt werden kann. Insoweit dies nicht der Fall ist, wird unbedenklich auch bei Vertagung der Bilanzgenehmigung die Entlastung beschlossen werden können [2]). Begrifflich hängt jedenfalls die Erteilung der

[1]) Bd. 44, S. 70.

[2]) Vgl. Makower § 260, Ia; Simon, Bilanzen § 4; Staub § 264, Anm. 3; Rehm § 183, XB, S. 803.

Entlastung von der Bilanzgenehmigung nicht ab und ebensowenig kann der Ansicht beigepflichtet werden, daß die vorbehaltslose Genehmigung der Bilanz die Erteilung der Entlastung in sich schließt [1]).

Die Tragweite der Entlastung.

Über die Tragweite der Entlastung herrschen sowohl in persönlicher als in sachlicher Beziehung Meinungsverschiedenheiten. So stellte bezüglich des persönlichen Umfangs der Entlastung das Reichsgericht [2]) die Behauptung auf, daß über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats jeweils nur im ganzen Beschluß gefaßt werden dürfe.

Anderer Ansicht ist das Oberlandesgericht Köln [3]); ferner Pinner [4]) und Gareis [5]), sowie Staub und Makower in ihren Ausführungen zu § 260.

Das Reichsgericht stützt seine Anschauung auf die Tatsache, daß die Verwaltungstätigkeit der Organe, welche einer Kollegialbehörde vergleichbar seien, regelmäßig in den Vorlagen, welche an die Generalversammlung gelangen, nur im ganzen erkennbar sei und nicht hervortreten lasse, welche einzelne Organsmitglieder an etwa vorgekommenen Pflichtverletzungen beteiligt gewesen sind. Deshalb könne auch nur den Organen und nicht deren Mitgliedern die Entlastung erteilt werden.

Allerdings ist zu berücksichtigen, daß das Reichsgericht am Schlusse seiner Ausführung zu einer anderen Begriffsbestimmung gelangt, als wir sie gefunden haben.

---

[1]) R.G. v. 7. Okt. 98; J. W. 609.
[2]) R.G. Bd. 55, S. 75.
[3]) Holdheim: 12, 214.
[4]) D. J.Z. 1903, S. 470.
[5]) D. J.Z. 1904, S. 578.

Hält man aber an der Ansicht fest, daß in der Entlastung ein negatives Schuldanerkenntnis liegt und daß den Gegenstand der Entlastung die Haftung der Organsmitglieder für den durch ihre Pflichtverletzung entstandenen Schaden bildet, so muß man notwendigerweise zu der Schlußfolgerung kommen, daß nicht die Organe im ganzen, sondern ihre Mitglieder im einzelnen zu entlasten sind.

Denn aus dem in den vorhergehenden Kapiteln Ausgeführten geht hervor, daß nicht die Organe Träger der Haftung sein können, sondern daß die Mitglieder einzeln verantwortlich sind, wie dies ja auch in den §§ 241 und 249 klar zum Ausdruck kommt. Vorstand und Aufsichtsrat könnten nach unserer Theorie schon um deswillen bei der Frage nach der Persönlichkeit des zu Entlastenden nicht in Betracht kommen, weil sie keine Rechtssubjekte sind, folglich auch keine vertragsmäßige Einigung mit ihnen möglich ist.

Es ist auch zur Rechtswirksamkeit des negativen Schuldanerkenntnisses unbedingt erforderlich, daß die Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner zustande kommt. Die zu Entlastenden können deshalb nur die einzelnen Mitglieder der Organe sein.

Aus dem Umstand, daß der § 260 von der Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats (nicht ihrer Mitglieder) spricht, darf nicht zur Begründung der gegenteiligen Ansicht maßgebend sein, weil das Gesetz, wie oben schon bemerkt wurde, manchmal gerade in diesem Punkt in den Fehler der Ungenauigkeit verfällt.

Sind demnach nicht die Organe im ganzen, sondern die einzelnen Mitglieder zu entlasten, so besteht kein Hindernis, sowohl die getrennte Beschlußfassung über beide Kategorien, als über die Mitglieder einer

Kategorie für zulässig zu erklären. Praktisch dürfte das, wie wir gesehen haben, sogar das Richtige dann sein, wenn für die Verantwortlichkeit verschiedene Gesichtspunkte in Betracht kommen, z. B. wenn ein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats während des ganzen Geschäftsjahres beurlaubt war und deshalb an der Geschäftsleitung gar keinen Anteil hatte. In einem solchen Falle wird kein gesetzliches Hindernis zu finden sein, diesem Mitglied, selbst wenn Ordnungswidrigkeiten vorgekommen sind, unbeschadet der Ersatzansprüche gegen die pflichtvergessenen Mitglieder die Entlastung zu erteilen [1]).

In sachlicher Beziehung ist hinsichtlich der Tragweite der Entlastung strittig, ob sich die letztere auf die gesamte Verwaltungstätigkeit erstrecke, oder ob der Umfang der Entlastung abhänge von der größeren oder geringeren Vollständigkeit der gemachten Vorlagen. Das Reichsgericht beschränkt in sämtlichen Entscheidungen [2]) die Tragweite der Entlastung auf die aus den Vorlagen erkennbaren Verwaltungshandlungen, ausgehend von seiner Ansicht über den engen Zusammenhang zwischen Rechnungslegung und Entlastung, und seiner eigenartigen Begriffsbestimmung der letzteren.

Weiter geht Staub [3]), der die Entlastung alle Verwaltungshandlungen umfassen läßt, welche die Generalversammlung oder die von ihr ernannten Revisoren aus den ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen ersehen haben, oder ersehen konnten.

Derselben Ansicht sind auch Pinner [4]) und Gold-

[1]) R.O.H.G. 20, 222.

[2]) XII, 77. XIII, 51. LV, 77.

[3]) § 260, Anm. 14.

[4]) S. 200.

mann[1]), Makower[2]) dagegen lehnt jede Einschränkung der Entlastung ab.

Auszugehen ist bei der Entscheidung dieser Frage wiederum vom Zusammenhang zwischen den Vorlagen und der Entlastung. Wir haben in dieser Hinsicht gefunden, daß die Entlastungserteilung begrifflich nicht an eine Rechnungslegung geknüpft ist, infolgedessen darf der Umfang der Rechnungslegung nicht prinzipiell maßgebend sein für die Tragweite der Entlastung. Beizupflichten ist aber doch der Ansicht[3]), daß die Gesellschaft alle Mängel der Rechnungsprüfung gegen sich gelten lassen muß, welche auf Unterlassung des der Generalversammlung zustehenden Rechtes fußen, Aufschlüsse über die Geschäftsführung zu verlangen oder Revisoren zur Untersuchung der Geschäftsführung zu bestellen[4]) und daß, falls Revisoren tätig waren, alles, was diese erkannt haben, oder erkennen konnten, als der Gesellschaft bekannt aufgefaßt werden darf. Nicht maßgebend für die Kenntnis der Generalversammlung ist die Kenntnis des Aufsichtsrats[5]), weil dieser nicht für die Generalversammlung tätig ist[6]), sondern selbst der Entlastung untersteht. Man wird daher sagen müssen, daß, solange aus den Umständen, unter welchen die Entlastung erteilt worden ist, nicht hervorgeht, ob und inwieweit nur einzelne Verwaltungshandlungen nach dem Umfang der Rechnungslegung den Gegenstand der

---

[1]) II, S. 1074.

[2]) § 260, IV b.

[3]) Staub § 260, Anm. 14.

[4]) R.O.H.G. 22, 80; Simon 20; Pinner 201.

[5]) Lehmann-Ring Nr. 5; Simon S. 21.

[6]) Vgl. Saub § 260, Anm. 15; R.G. v. 28. Nov. 1889, bei Bolze Bd. 9, 479.

Entlastung bilden sollen, diese die gesamte Wirksamkeit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im abgelaufenen Geschäftsjahr umfaßt. Immerhin kann in dem Umstand, daß doloserweise der Generalversammlung gefälschte Berichte vorgelegt werden, eine Ausnahme von dieser Regel liegen, weil die Fälschung der Berichte eine von den Verstößen in der Geschäftsleitung verschiedene Pflichtverletzung darstellt[1]).

Anfechtbarkeit der Entlastung.

Die Entlastung ist wie jeder Vertrag für beide Teile bindend, es sind deshalb auch für ihre Nichtigkeit bezw. Anfechtbarkeit die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend[2]).

Insbesondere gilt dies für die Zulässigkeit der Anfechtung wegen Irrtums oder Täuschung. Zu erwägen ist dabei aber noch inwieweit die Kenntnis der Generalversammlung nach dem Vorhergehenden durch die Kenntnis der Revisoren oder das Kennenmüssen ersetzt wird.

In allen Fällen aber kann es nur auf die Kenntnis der Generalversammlung bezw. ihrer Vertreter (Revisoren), nicht aber auf die Kenntnis der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ankommen, da zur Entlastung die Generalversammlung das allein zuständige Organ ist; infolgedessen als der Gesellschaft bekannt nur das gelten kann, was sie mit Hilfe des zur Entlastung berufenen Organs „weiß“, nicht aber, was ihr in den übrigen Organen, durch welche sie sonst vertreten wird, zur Kenntnis gelangt ist[3]).

---

[1]) Vgl. R.G. XII, 78.

[2]) B.G.B. §§ 116ff.

[3]) Vgl. Simon S. 22, R.O.H.G. XXII, 279.

Zuständig zur Anfechtung ist nur die Generalversammlung selbst; § 271 H.G.B. kann hier nicht in Anwendung kommen, da es sich nicht um die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung handelt, sondern um die Rechtswirksamkeit des mit der Beschlußfassung beabsichtigten Vertragsabschlusses. Folglich gehört zu einer richtigen Anfechtung ein neuer Generalversammlungsbeschluß, welcher mangels statutarischer Bestimmungen nach § 254 H.G.B. herbeizuführen wäre.

Anspruch auf Entlastung.

In der vorhandenen Literatur[1]) wird allgemein den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats ein zivilrechtlicher Anspruch auf Entlastung zugestanden, vorausgesetzt, daß sie durch entsprechende Vorlagen ihrer Pflicht zur Rechnungslegung genügt haben.

(Zu unterscheiden von diesem Anspruch ist natürlich die Möglichkeit einer Entlastung ohne Rechnungslegung.)

Nach meiner Auffassung dürfte sich aber ein zivilrechtlicher Anspruch dieser Art aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht konstruieren lassen.

Sind Pflichtverletzungen vorgekommen, so kann von diesem Anspruch natürlich überhaupt nicht die Rede sein. Es kommt deshalb die Frage nach dem Anspruch auf Entlastung nur in Erwägung bei ordnungsgemäßer Verwaltung. Wir haben oben gefunden, daß den Mitgliedern des Vorstands die Pflicht obliegt, die Beschlußfassung über die Entlastung auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen und haben diese Pflicht aus den eigentümlichen Verhältnissen des

---

[1] Staub § 260, Anm. 12; Makower § 260, IV e; Esser u. Pinner.

Aktienrechtes abgeleitet, weil sowohl die Organsmitglieder als auch die Aktionäre ein rechtliches Interesse daran haben, daß über eventuelle Schadensersatzansprüche alsbald verhandelt und beschlossen werde. Allein ein zwingender Grund besteht für die Generalversammlung nicht, sich sofort über die Haftbarmachung zu entscheiden (Vertagungsmöglichkeit!) selbst dann nicht, wenn eine Haftung nach den Ergebnissen der Geschäftsführung nicht in Frage kommt.

Auch die allgemeinen rechtlichen Grundsätze räumen dem Rechnungsführer nicht einen Anspruch gegen den Geschäftsherrn ein, wonach dieser das Nichtbestehen von Ersatzansprüchen vertragsmäßig anzuerkennen hätte.

Es kann deshalb auch für das Aktienrecht mangels besonderer Vorschrift kein anderer Rechtszustand geschaffen werden.

Die Interessen der pflichttreuen Organe sind durch die Möglichkeit einer negativen Feststellungsklage nach § 256 Z.P.O. ausreichend geschützt, deshalb können sie, wenn die Generalversammlung sich weigert, die beantragte Entlastung zu erteilen, nur nach § 256 Z.P.O. klagen, daß das Nichtvorhandensein von Ersatzansprüchen der Aktiengesellschaft gegen sie festgestellt werde.